

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Heilbronn		
Ggf. Standort			
Studiengang	Entrepreneurship		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3 bzw. 4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 bzw. 120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige Referentin	Dr. Anne-Kristin Borszik
Akkreditierungsbericht vom	21.06.2021

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	7
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	7
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	12
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO).....	15
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	15
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	22
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	23
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	25
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	27
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	29
2.2.7 Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	31
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	31
2.3.2 Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	33
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	36
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	36
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	36
2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	37
III Begutachtungsverfahren	38
1 Allgemeine Hinweise	38
2 Rechtliche Grundlagen.....	38
3 Gutachtergremium.....	38
IV Datenblatt	40
1 Daten zum Studiengang.....	40

2 Daten zur Akkreditierung.....41

V Glossar42



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium Curriculum): Die Modulbeschreibungen müssen ergänzt werden:
 - In der Modulbeschreibung zum Modul „Management-Fähigkeiten A – Praxissemester“ müssen die Qualifikationsziele, die Lehrinhalte und möglichen Tätigkeiten explizit dargelegt werden, auch hinsichtlich der Verteilung der ECTS-Punkte.
 - In der Modulbeschreibung zum Modul „Management-Fähigkeiten B – Studium im Ausland“ müssen mögliche Themen bzw. Inhalte und Qualifikationsziele definiert werden.
- Auflage 2 (Kriterium Studierbarkeit): Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Rubriken „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Teilnahme“ und „Einplanung in den Stundenplan“ überarbeitet werden.
- Auflage 3 (Kriterium Studierbarkeit): In § 30 der Studien- und Prüfungsordnung muss bei den Modulen M13.1 („Thesis-Kolloquium“) und M13.2 („Persönlichkeits- und Teamkompetenzen“) die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen ergänzt werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

(nicht angezeigt)

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule Heilbronn gehört mit über 8.500 Studierenden (WS 2020) zu den größten Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg. Die Zusammenarbeit über die Grenzen von Studiengängen und Fakultäten hinaus, um die verteilten Expertisen in den Bereichen Technik, Wirtschaft und Informatik thematisch zu bündeln, ist ein wichtiges Ziel in der Hochschulstrategie. Mit der Heilbronn University Graduate School (HUGS) wurde 2016 ein interfakultatives Umfeld geschaffen, um auch disziplinübergreifende Angebote in der Lehre einzubinden.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Wahlpflichtfächern zum Thema Entrepreneurship startete der in der HUGS angegliederte Masterstudiengang „Unternehmensführung“ (M.Sc.) im Wintersemester 2020 ein Schwerpunktangebot im Bereich Entrepreneurship. Dieses wurde weiterentwickelt zum Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.), der ab Herbst 2021 angeboten wird. Hauptmerkmale des Studiengangs sind die interdisziplinäre Zusammensetzung der Studierenden, interfakultative, interdisziplinäre Lehre, Praxisorientierung, coaching-basierter Ansatz, e-Learning-Elemente, wissenschaftliche Fundierung und Herangehensweise, Studium nach eigenen Bedürfnissen – große Wahlfreiheit für Studierende, Öffnung anderer Masterstudiengänge auf Basis von Learning Agreements, starke Vernetzung mit dem Start-Up Ökosystem Heilbronn und darüber hinaus.

Mit dem interdisziplinären Masterstudiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) werden Studierende auf die Herausforderungen und Chancen einer Unternehmensgründung vorbereitet und bei Bedarf in der Startphase unterstützt. Durch ein breites Angebot an Wahlpflichtfächern wird den Anforderungen der unterschiedlichen Geschäftsideen und Gründungsaufgaben Rechnung getragen. Ein optionales 4. Semester zur Erlangung von praktischen Erfahrungen, vorzugsweise in einem Start-Up-Unternehmen oder im Ausland, bietet darüber hinaus die Möglichkeit, Start-Up-Erfahrungen zu sammeln. Zur Stärkung des unternehmerischen Denkens und Handelns und zur Entwicklung der eigenen Gründungsidee sind Methoden des problembasierten Lernens, des forschenden Lernens und des Coachings integrale Bestandteile der Lehre.

Zielgruppe des Studiengangs sind gründungsinteressierte Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen aller Fachrichtungen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Mit dem neuen Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.), der als Weiterentwicklung der an der Hochschule Heilbronn bestehenden Studiengänge im Bereich Unternehmensgründung zu sehen ist, wird ein innovativer Ansatz des problembasierten Lernens aufgenommen.

Spezifika des Studiengangs sind eine fachlich heterogene Studierendengruppe mit voraussichtlich hoher Motivation und unternehmerischem Handeln und Denken, ein Curriculum, das an strategischen und praktischen Fragen von Unternehmensgründungen ausgerichtet ist, kompetenzorientierte, studierendenzentrierte Prüfungsformen, praxiserfahrene und fachlich sehr gut geeignete Lehrende und ein Netzwerk an Lehrenden aus der Praxis und potenziell kooperierenden Unternehmen in der Region Heilbronn; dies passt hervorragend zum derzeitigen Trend der „Neuen Gründerzeit“.

Der curriculare und thematische Ansatz des vorliegenden Studiengangs ist aus Sicht des Gutachtergremiums als zeitgemäß und zukunftsweisend zu betrachten. Daher werden die Hochschule Heilbronn sowie die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Entrepreneurship“ (M.Sc.) einen wichtigen Impuls für die Region realisieren können. Die Vernetzung mit dem Ökosystem in der Region trägt wesentlich dazu bei, neue Impulse und aktuelle Themen zu bearbeiten. Die Beratung des Studiengangs durch ein externes Advisory Board trägt den Bedarf der regionalen Wirtschaft sowie die Anwendungsorientierung in den Studiengang. Weiterhin können die Studierenden in einem optionalen vierten Semester ihre Praxis- bzw. Auslandserfahrung vertiefen.

Das Gutachtergremium sieht noch Optimierungsbedarf mit Blick auf Aspekte, die das Curriculum betreffen, insbesondere hinsichtlich der Inhalte bzw. Ziele des optionalen Semesters, sowie die Studierbarkeit, bezüglich der genaueren Definition einzelner Rubriken in den Modulbeschreibungen.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern, der Studiengang mit 120 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern (vgl. § 45 Abs. 1f der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern).

Der Passus „Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 56 Semesterwochenstunden“ in § 45 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung sollte gelöscht werden, da dies suggeriert, dass der Studiengang nur aus einem Präsenzstudium besteht.

Der Studiengang wird nach Angaben der Hochschule in § 1 der Studien- und Prüfungsordnung noch vor Aufnahme des Studiengangs im Wintersemester 2021/22 ergänzt. Der entsprechende Senatsantrag (vgl. die Nachreichung der Hochschule „Senatsantrag für die 412. Sitzung des Senats am 30.07.2021 zur Ergänzung des Allgemeinen Teil der SPO – Master 3 Semester in § 1 und § 15“) wird am 30.07.2021 umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 21 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern).

Der Studiengang ist konsekutiv angelegt und nach Angaben im Selbstbericht anwendungsorientiert ausgerichtet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 Abs. 1ff der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern gilt: „(1) Die Zulassung zu den Masterstudiengängen nach § 1 Abs. 1 setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. (2) Studienbewerberinnen und -bewerber mit Abschlüssen von 210 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung und nach Erfüllung weiterer Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 4 zum Studium zugelassen. (3) Studienbewerberinnen und -bewerber mit Abschlüssen von 180 ECTS-Punkten werden nach ordnungsgemäßer Antragstellung unter Auflage zum Studium zugelassen. Die Zulassung unter Auflage verpflichtet die Bewerberin/den Bewerber, vor Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben.“

Auch Studierende, die das Studium mit 120 ECTS-Punkten abschließen möchten, müssen einen Bachelorabschluss im Umfang von 210 ECTS-Punkten vorweisen bzw. die (30) fehlenden ECTS-Punkte vor Abschluss des Masterstudiums erwerben. Hierzu ist in § 45 Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung geregelt: „Ein optionales Semester entbindet nicht von der Auflage gemäß § 2 Abs. 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für die Masterstudiengänge mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern.“

Nach Angaben im Selbstbericht und nach § 4 der Zulassungssatzung ist zentrale Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang der Nachweis eines in- oder ausländischen Hochschulabschlusses (Bachelor) mit einem Fachanteil der Wirtschaftswissenschaften von mind. 25%, der die Abschlussnote gut oder besser hat. Allerdings können Ausnahmen zugelassen werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin erkennen lässt, dass er/sie aufgrund von beruflicher Ausbildung oder Tätigkeit oder speziellen Vorkenntnissen besonders geeignet für das Studium des Entrepreneurship ist (z.B. erste Gründungserfahrung, Teilnahmen an Gründungswettbewerben). Weiterhin sind gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache Voraussetzung für die Teilnahme am Studiengang.

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. In einem ersten Schritt wird anhand der oben genannten Kriterien eine Vorauswahl getroffen. Dabei wird die Note des Bachelorabschlusses mit 0,6 und die Passgenauigkeit des Erststudiums mit 0,4 gewichtet. Auf Basis dieses Kriteriums werden die Bewerber*innen zu einem Auswahlgespräch eingeladen. Nach dem Gespräch folgt die endgültige Entscheidung für die Zulassung zum Studiengang entsprechend folgender Gewichtung: Bachelornote (35%), Passgenauigkeit (25%) und Note aus dem Auswahlgespräch (40%).

Es gilt die Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen der Heilbronn University Graduate School (HUGS) sowie die Immatrikulationsordnung der Hochschule Heilbronn.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 45 Abs. 11 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern wird im Studiengang der akademische Grad Master of Science (M.Sc.) verliehen.

Das Diploma Supplement für den Studiengang mit 90 ECTS-Punkten sowie für die Variante mit 120 ECTS-Punkten liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor. Es erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft. Die Angabe unter 5.2 sollte im Diploma Supplement jedoch gelöscht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie jeweils in einem Semester vermittelt werden können.

Fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte sowie Lernziele werden in den Modulbeschreibungen angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu Lehrformen, zur Häufigkeit des Angebots, zur Verwendbarkeit der Module, zu den pro Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsform) und zum Gesamtarbeitsaufwand. Angaben zur Verwendbarkeit in den Modulen M10.1, M11.1 und M12.1 wurden im Rahmen der Stellungnahme der Hochschule nachgereicht.

Die Option eines Studiums mit 120 ECTS-Punkten wird im Modulhandbuch transparent gemacht.

Bezüglich der relativen ECTS-Note gilt die Regelung der HHN zur Ermittlung der relativen Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (ECTS-Grading).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 45 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern 90 bzw. 120 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 bzw. optional 330 ECTS-Punkte erworben.

In § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern ist geregelt: „Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Zeitstunden, sofern im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung keine andere Regelung getroffen wird.“ Aus dem Modulhandbuch des Studiengangs ist erkennbar, dass im Studiengang einem ECTS-Punkt 30 Stunden Arbeitsaufwand zugrunde gelegt werden. Dies ist ebenfalls in § 45 Besonderer Teil der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) geregelt.

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Für die Module im Studiengang werden jeweils 5 ECTS-Punkte, für die Masterarbeit werden 20 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sowie die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist in § 14 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern geregelt. Der in § 14 Abs. 2 der SPO enthaltene Verweis auf (§ 3 Abs. 3 Satz 3) sollte überprüft bzw. gelöscht werden.

Entscheidungsvorschlag

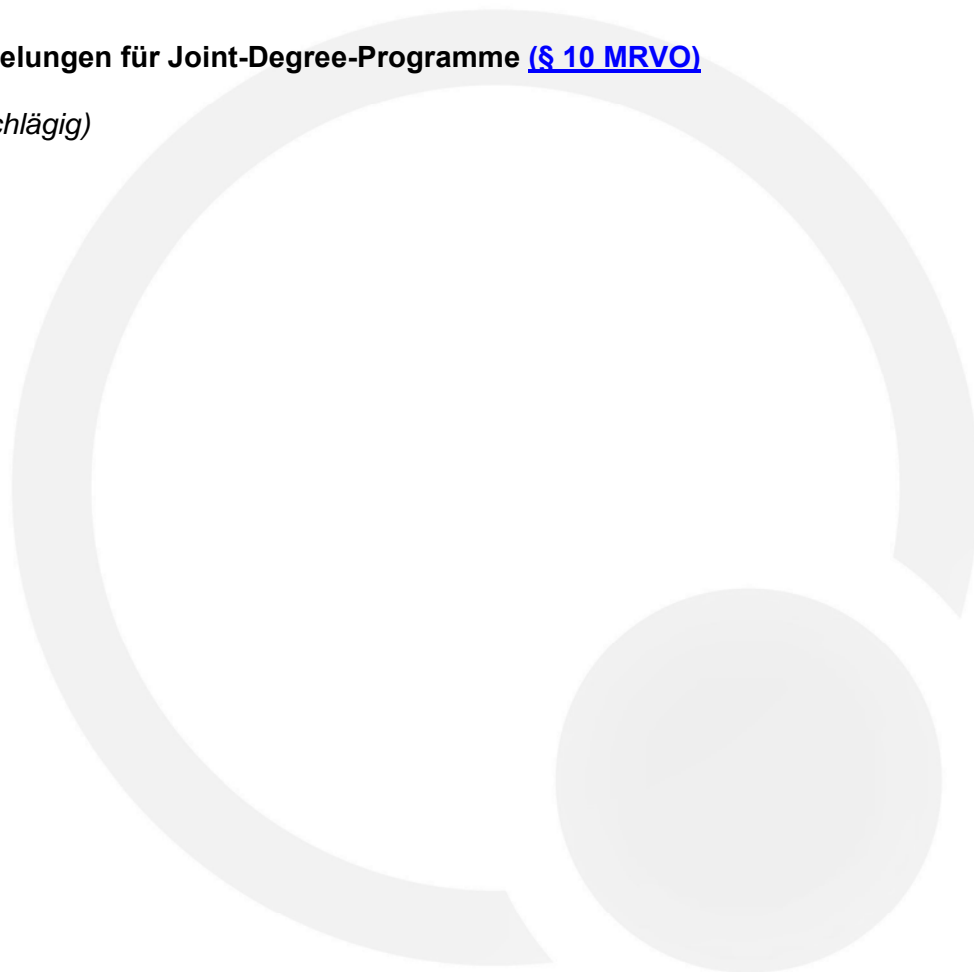
Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 9 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Auseinandersetzung des Gutachtergremiums mit dem vorliegenden Studiengang, welcher ab Wintersemester 2021/22 angeboten wird, standen folgende Themen im Mittelpunkt: Hintergründe der Entstehung des Studiengangs, Aufbau des Curriculums und konkrete Inhalte für die Qualifikation zukünftiger Gründerinnen und Gründer, Prüfungsformen und deren Ausgestaltung, personelle Ressourcen sowie räumliche Ausstattung und Qualitätsmanagement.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Erfolgreiche Unternehmensgründungen benötigen nach Angaben der Hochschule interdisziplinäre Kenntnisse und Fähigkeiten. Der Studiengang vertieft und vernetzt das Wissen aus dem Bachelorstudium und bereitet fachlich und methodisch auf Managementaufgaben vor. Der Kontext zu den Herausforderungen und Chancen, die eine Unternehmensgründung mit sich bringen, ist ein wichtiger Bestandteil in den einzelnen Veranstaltungen. Die Studierenden sollten am Ende des Studiums durch direktes Erleben über die Fähigkeiten und Fertigkeiten zum Gründen und Führen eines Unternehmens verfügen. Im Detail sollen sie:

- über methodisches Rüstzeug zur kreativen, nutzerzentrierten Entwicklung von Lösungen und deren prototypischer Umsetzung verfügen,
- basierend auf der eigenen Persönlichkeit eine unternehmerische Geisteshaltung entwickeln,
- die Fähigkeit zu interdisziplinärem Arbeiten und dem Leiten von interdisziplinären Teams besitzen,
- aus Ideen marktfähige Innovationen machen können; die Marktfähigkeit von Lösungen einschätzen und diese erfolgreich vermarkten können,
- verschiedene Gründungsinstrumente und deren Anforderungen kennen, deren Wirksamkeit abschätzen und sie nutzen können.
- Menschen für Ideen begeistern und sie mitnehmen können, zum Mitmachen motivieren können

Darüber hinaus verfolgt der Studiengang folgende Ziele:

Vermittlung von Zusammenhängen und strategischen Aspekten der Unternehmensgründung und -führung. Aufgaben und Handlungen der Planung, Steuerung und Kontrolle zur zielorientierten Gestaltung und Lenkung eines Gründungsvorhabens werden aus unterschiedlichen Blickwinkeln untersucht und in Beziehung zueinander gesetzt. Zudem werden Problemlösungskompetenzen und Methodik wissenschaftlichen Arbeitens weiter ausgebaut. Neben dem Ziel, den Studierenden Kenntnisse für die Entwicklung und das Vorantreiben von Innovationen zu vermitteln und sie auf eine eigene Unternehmensgründung vorzubereiten liegt ein Schwerpunkt auf der Vermittlung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen betriebswirtschaftlichen Teilbereichen und ermöglicht so eine angemessene und verantwortungsbewusste Handlungsweise in einer vielschichtigen dynamischen Umwelt.

Die Praxisorientierung der Lehre wird durch Verzahnung von Theorie und Praxis, sowie Austausch und enge Vernetzung mit Unternehmen und der bestehenden Gründerstruktur z.B. durch die Durchführung von Projekten gefördert. Ein hoher Praxisbezug wird ebenso durch die Einbindung externer Lehrbeauftragter aus Unternehmen oder dem Gründerumfeld, Gastvorträge, Exkursionen, Fallstudien und Projektstudien gewährleistet.

Persönlichkeitsentwicklung erfolgt dadurch, dass die Studierenden aktiv in ihrer Sozialkompetenz gefördert und gefordert werden. Die kleinen Gruppengrößen, die oftmals unter Zeitdruck zu bewältigenden, anspruchsvollen Aufgaben und gemeinsame Projektarbeiten außerhalb der Hochschule fördern die Persönlichkeitsentwicklung. Durch Teamarbeiten in den verschiedenen Disziplinen werden Kommunikations- und Konfliktlösungsfähigkeiten gefördert. In den Vorlesungen oder speziell in den Veranstaltungen des Studium Generale können persönliche Schlüsselqualifikationen wie Fremdsprachen, IT-Kenntnisse oder rhetorische Fertigkeiten verbessert werden. Weiterhin fördert die Veranstaltung Entrepreneurial Leadership durch Reflexion und Diskussion von Führungstheorien die Persönlichkeitsentwicklung.

Soziales Verantwortungsbewusstsein ist eine Rahmenbedingung für die Ausbildung der Studierenden zu Fach- und Führungskräften mit ausgeprägtem unternehmerischem Denken, welches in allen Phasen einer Unternehmensgründung essenziell ist. Die Studierenden setzen sich in den Modulen „Social Entrepreneurship“ und „Compliance & Ethik“ explizit mit sozialen Fragestellungen auseinander, die für eine erfolgreiche Unternehmensgründung unverzichtbar sind. Kritisches Denken wird durch Selbstständigkeit und ausgeprägte Problemlösungskompetenzen gefördert.

Die Ziele des Studiengangs werden im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung nicht aufgeführt. Da der Studiengang noch nicht angelaufen ist, sind die Ziele des Studiengangs auch nicht auf der Website der Hochschule aufgeführt, jedoch wird der fachverwandte Studiengang „Unternehmensführung – Entrepreneurship“ (M.A.) dort ausführlich vorgestellt. Daher ist eine vergleichbare Darstellung des Studiengangs „Entrepreneurship“ (M.Sc.) dort zu gegebenem Zeitpunkt zu erwarten.

Die Ziele des Studiengangs werden jedoch verbindlich im Diploma Supplement dargelegt: „This M.Sc. programme aims at providing the students with a scientific foundation for entrepreneurship and leadership. Particular emphasis is placed on the capability to build up, grow and run an innovative company and, consequently, develop leadership competencies, including the ability to solve problems. The structure of the programme is based on the competencies to be filled by qualified company founders who need to be able to identify relevant to-be-solved societal problems, find innovative solutions and build up structures and strategies for new organisations.

The M.Sc. enables the students to build innovative companies and run innovative intrapreneurship departments using scientific approaches, and tackle leadership problems guided by scientific research. The programme is based on the close interaction of theoretical and hands-on management issues. The subject knowledge the graduates acquire, the social competence they stand to gain and the methods chosen to achieve these aims are directly geared towards their prospective professional practice.

The M.Sc. programme provides a broad knowledge base required by founders who strive to build up an innovative company or managers who aim to run innovative business development departments. Students who complete this programme are eminently qualified to become a successful founder or for top and middle management positions in the business development department of large and medium-sized corporations.“

Eine Unterscheidung der Zielformulierung hinsichtlich der Konzeption als drei- oder viersemestriges Studium mit oder ohne Auslands- bzw. Praxissemester wird im Diploma Supplement nicht getroffen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Heilbronn bietet für 8.600 Studierende an vier Standorten hauptsächlich nachfrageorientierte, praxisorientierte Studiengänge an, um den Studierenden einen Einstieg in den Arbeitsmarkt zu bieten. Die Hochschule möchte schnell aktuelle Entwicklungen auffangen und hat daher den Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) entwickelt. Der Studiengang ist entstanden als gemeinsame Idee mehrerer Fakultäten und damit bereits vom Grundgedanken sehr breit angelegt. Ziel ist es, den Unternehmergeist zu fördern. Darüber hinaus profitiert die Hochschule von der Unterstützung des Landes Baden-Württemberg. Im Gespräch mit der Hochschulleitung wurde deutlich, dass diese den Masterstudiengang voll und ganz unterstützt.

Aus Sicht des Gutachtergremiums handelt es sich bei dem innovativen Studiengang um eine sinnvolle Ergänzung zu den an der Hochschule vorhandenen Angeboten; der Studiengang schließt damit eine Lücke im regionalen Umfeld Heilbronn.

Ab dem Wintersemester 2021/22 wird im Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) mit minimal 15 bzw. ideal 20 Studierenden pro Jahr gerechnet. Damit erreicht die Hochschule eine sehr gute Betreuungsrelation, denn die Mehrzahl der Module stammen aus einem Schwerpunkt eines anderen Studiengangs und werden exklusiv für den Master angeboten.

Der Studiengang ermöglicht es den Studierenden, ihr Kompetenzprofil so weiterzuentwickeln, dass sie zum einen in der Lage sind, Unternehmen zu gründen und zum anderen ihr erworbenes Know-How in bestehende Unternehmen einzubringen. Die enge Verzahnung des Studiengangs mit der Gründungsszene vor Ort und mit den in der Region ansässigen Unternehmen dient ebenfalls der Erreichung dieser Ziele. Speziell im Modul „Social Entrepreneurship“ erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sowohl eigenes Handeln und Entscheiden zu reflektieren als auch daraus resultierende gesellschaftliche Folgen zu bewerten. Die im Studiengang vorgesehenen Projektarbeiten dienen der Entwicklung der personalen und sozialen Kompetenzen.

Qualifikation und Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Im Studiengang werden die Anforderungen eines konsekutiven, verbreiternden Studiengangs berücksichtigt, da die Vorqualifikation der Studierenden aus unterschiedlichen Bachelorstudiengängen mit einem Anteil von 25 % an wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten im Masterstudium auf den Bereich Unternehmensgründung fokussiert wird.

Die Lernziele sind für jedes Modul speziell erfasst und in Lernzielebenen gegliedert. Damit sind sie transparent und gut nachvollziehbar.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Studierende verfügen zu Studienbeginn über Vorwissen im Bereich Wirtschaftswissenschaften aus dem Bachelorstudium im Umfang von etwa 53 ECTS-Punkten (25 % von 210 ECTS-Punkten) sowie über gute Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache (vgl. § 4 der Zulassungssatzung der Hochschule Heilbronn über das Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen der Heilbronn University Graduate School (HUGS)).

Durch die zunehmende Nachfrage im Studiengang „Unternehmensführung“ (M.A.) an der Hochschule Heilbronn entwickelte sich eine breite Palette an Angeboten im Bereich Entrepreneurship.

Diese Erfahrungen sind nach Angaben im Selbstbericht die Basis für den curricularen Aufbau des Studiengangs „Entrepreneurship“ (M.Sc.).

Im ersten Semester belegen die Studierenden die Pflichtmodule „Social Entrepreneurship“, „Compliance & Ethik“, „Research Methods“ sowie drei Wahlpflichtmodule im Modulbereich „Entrepreneurship I“.

Im zweiten Semester folgen die Pflichtmodule „Innovationsmanagement“, „Strategic Management“, „Entrepreneurial Leadership“, „Forschungsstudie Entrepreneurship“ sowie zwei Wahlpflichtmodule im Modulbereich „Entrepreneurship II“. Im disziplinübergreifenden Wahlpflichtangebot sollen neben der Vermittlung der betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in den Pflichtmodulen die Fähigkeiten für den Aufbau und das Management eines neuen Unternehmens vertieft werden.

Im dritten Semester kann optional wahlweise ein Auslands- oder Praxissemester belegt werden. Hierfür sind die Module „Management-Fähigkeiten A – Studium im Ausland“ oder „Management-Fähigkeiten B – Praxissemester“ vorgesehen. Mit dem optional angebotenen Zusatzsemester können die Studierenden nach Angaben im Selbstbericht in ihrem dritten Semester ihre Erfahrungen in einem Unternehmen oder mit einem Studium an einer Partnerhochschule erweitern. Während der Zeit des optionalen Semesters erhalten die Studierenden eine Betreuung durch einen Professor bzw. eine Professorin aus dem Studiengang.

Im dritten bzw. vierten Semester ist das Modul „Kolloquium und Persönlichkeitskompetenzen“ sowie das Modul „Master Thesis“ vorgesehen, mit denen die Studierenden ihr Studium abschließen.

Die Module umfassen nach Angaben im Selbstbericht inhaltlich alle Disziplinen, die für eine Unternehmensgründung und deren erfolgreiche Fortführung benötigt werden. Fähigkeiten für zielorientierte Entscheidungen, fördernde Mitarbeiterführung und strategische Ausrichtung innerhalb eines Unternehmens werden in den angebotenen Modulen vermittelt.

Bachelormodule werden für den Studiengang nach Auskunft im Selbstbericht nicht systematisch eingesetzt. Der Besuch und die Anerkennung entsprechender Module wird vom Prüfungsausschuss genehmigt. Die Genehmigung erfolgt nur, wenn keine Doppelverwendung vorliegt.

Die Module setzen sich aus inhaltlich ergänzenden Vorlesungen zusammen. Im Selbstbericht der Hochschule wird diesbezüglich ausgeführt: „In Vorlesungen mit Übungen, Seminaren, Diskussionsrunden, auf Exkursionen und bei eigenständig zu erarbeitenden Projekten verbessern [die Studierenden] ihre Team- und Kommunikationsfähigkeit.“

Die eingesetzten Lehrmethoden wie z.B. problembasiertes Lernen, forschendes Lernen, Coaching mit begleitender Reflexion unterstützen nach Angaben im Selbstbericht die Studierenden bei der Entwicklung ihres beruflichen Selbstbildes. Die kleine Gruppengröße ermöglicht dabei einen intensiven Dialog mit den Studierenden und gezielte Förderung der einzelnen Studierenden.

Die Veranstaltungen finden primär in deutscher oder fallbasiert in englischer Sprache statt. Das Modulhandbuch liegt aus diesem Grund in englischer und deutscher Sprache vor.

Um die Studierenden optimal auf eine eigene Gründung vorzubereiten oder bereits während des Studiums eine Gründung zu ermöglichen, ist der Studiengang nach Angaben im Selbstbericht anwendungsorientiert ausgerichtet. Die Studierenden lernen in eigenen Projekten und Fallstudien, typische Probleme einer Unternehmensgründung zu lösen und damit Kenntnisse und Kompetenzen erwerben, welche die Erfolgswahrscheinlichkeit einer eigenen Gründung erheblich steigern. Kreative Methoden zur Problemlösung, die Analyse der Tragfähigkeit einer Gründungsidee und die Bewertung von nachhaltigen Wachstumschancen sind nach Auskunft der Hochschule ein wichtiger Bestandteil in allen Veranstaltungen. Die enge Zusammenarbeit des Studiengangs mit externen Gründungsexperten, die in der Lehre aktiv eingebunden sind, ermöglicht die Verzahnung von Theorie und Praxis. Gemeinsam mit dem Gründungszentrum wird ein „Board of Experts“ installiert, dem verschiedenste Fachexperten und -expertinnen von innerhalb und außerhalb der Hochschule angehören sollen. Somit ist nach Einschätzung der Hochschule sichergestellt, dass sich die Lehre an den aktuellen Anforderungen der Praxis orientiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienverlaufsplan des vorliegenden Studiengangs „Entrepreneurship“ (M.Sc.) der Hochschule Heilbronn sieht einen innovativen Ansatz vor, der aus Sicht des Gutachtergremiums in der Zusammenführung von Studierenden mit einem sich unterscheidenden fachlichen Hintergrund und in der starken Anwendungsorientierung sowie dem Transfer der Theorie in die Praxis begründet ist.

Im Sinne des angewandten Charakters einer Hochschule und der in der Praxis üblichen fachlich inhomogenen Zusammensetzung wird der Impuls der Hochschule, Studierende unterschiedlicher fachlicher Provenienz zuzulassen, positiv gewertet. Entsprechend der vorliegenden Masterzulassungsbestimmungen muss der erreichte Bachelorabschluss einen Umfang von mindestens 25 % wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten aufweist. Da sowohl Studierende mit Abschlüssen im Umfang von 210 ECTS-Punkten sowie Studierende mit Abschlüssen im Umfang von 180 ECTS-Punkten (die noch 30 ECTS-Punkte nachholen müssen) zugelassen werden, empfiehlt das Gutachtergremium, den für die Zulassung zum vorliegenden Studiengang erforderlichen Fachanteil statt in Prozent in ECTS-Punkten (beispielsweise 30) darzustellen.

Der vorliegende Studiengang zeichnet sich durch seinen starken Praxisbezug und die hervorgehobene Methodenkompetenz aus. Mit Blick auf die Inhalte des Curriculums kann festgestellt werden, dass alle wichtigen Aspekte zum Thema Gründung enthalten sind. Das Curriculum ist daher stimmig, insbesondere vor dem Hintergrund, dass zwei der Wahlpflichtmodule (s.u.) *de facto* Pflichtmodule sind. Auch die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein. Wichtige Themen für zukünftige Gründerinnen und Gründer wie die Erstellung eines Businessplans, Grundlagen des Mar-

ketings, Equity sowie Gesellschaftsrecht waren in der zuerst eingereichten Fassung des Modulhandbuchs nicht enthalten, werden aber, so die Angabe der Hochschule bei den Gesprächen, gelehrt. Diese Inhalte wurden nachträglich in das Modulhandbuch aufgenommen. Das Modulhandbuch soll nach Information der Hochschule für den vorliegenden Studiengang um Syllabi ergänzt werden. Diese liegen aktuell (Juni 2021) für den im Wintersemester 2021/22 anlaufenden Studiengang noch nicht vor. Auf Nachfrage reichte die Hochschule einzelne Syllabi des Studiengangs „Unternehmensführung – Entrepreneurship“ (M.Sc.) ein, die einen großen Detaillierungsgrad in der Planung der Module erkennen lassen, der auch für den geplanten Studiengang erforderlich ist. Da die konkrete zeitliche Ausgestaltung der Module zwar in den Syllabi erfolgt, diese nach Angaben der Hochschule in der Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht jedoch regelhaft erst zu Semesterbeginn bereitgestellt werden, entfällt das Erfordernis, diese im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens vorzulegen; hinsichtlich der aus Gutachtersicht erforderlichen Konkretisierung der Lehrinhalte, Lehrformen und Prüfungsformen im Modulhandbuch sei auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.

Als sehr positiv ist die Formulierung der zu vermittelnden Kompetenzen in den Modulbeschreibungen zu bewerten. Die digitale Kompetenz könnte noch in das Curriculum aufgenommen werden, ebenso weitere Angaben bzgl. der Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement.

Der Studiengang bietet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium insofern, dass in vielen Modulen mit den (Gründungs-) Ideen der Studierenden gearbeitet wird, auch wenn keine tatsächlichen Wahlpflichtmodule zur Verfügung stehen (s.u.). Auch das optionale weitere Semester bietet Spielräume für eine individuelle Studiengestaltung.

Der Studiengang ist dreisemestrig angelegt mit der Option, ein viertes Semester zu belegen, das als Auslands- oder Praxissemester gestaltet werden kann. Die Hochschule hat dargelegt, dass seitens der Studierenden ebenso wie seitens der Unternehmen in der Region Bedarf an der mit diesem Semester verbundenen weiteren Qualifikation besteht. Seitens des Gutachtergremiums wird diese Option generell begrüßt. Sie ermöglicht interessierten Studierenden weitergehende Einblicke in Unternehmen im Praxissemester bzw. die Erschließung weiterer fachlicher Themen und eine internationale Perspektive auf Unternehmensgründungen, die mit einem Auslandssemester einhergehen.

Generell muss ein Studierender oder eine Studierende bei Belegen des Moduls „Management-Fähigkeiten A bzw. B“ ein zusätzliches Semester an die dreisemestrig reguläre Studienzeit anschließen und den Studiengang ungeachtet der Vorgabe, zu Studienbeginn 210 ECTS-Punkte nachweisen zu müssen, viersemestrig abschließen, was jeweils zu einem Abschluss mit 330 ECTS-Punkten führt. Aus Gutachtersicht ist dies generell hinnehmbar, jedoch erschließt sich auch vor dem Hintergrund der Gespräche nicht hinlänglich, ob dies für Studierende eine attraktive Option sein wird.

Aktuell sind die jeweiligen Module – „Management-Fähigkeiten A – Praxissemester“ bzw. „Management-Fähigkeiten B – Studium im Ausland“ – mit jeweils 30 ECTS-Punkten ausgewiesen, ohne weitere Spezifizierung bzw. Unterteilung.

Im Modul „Management-Fähigkeiten A – Praxissemester“ ist nach Angaben der Hochschule bei den Online-Gesprächen ein Praktikum im Bereich Entrepreneurship bei einem Startup vorgesehen, das nicht benotet wird; Studierende schließen einen Vertrag mit einem Unternehmen, fertigen zum Abschluss des Moduls einen Praktikumsbericht an und nehmen an einem Kolloquium teil. Diese Informationen sind teilweise abweichend in den ursprünglich vorgelegten Modulbeschreibungen enthalten, insbesondere wird auf die Lehrform Coaching (bzw. Betreuungsgespräche), das Kolloquium und eine Präsentation als Prüfungsleistung eingegangen. Daher ist es aus Gutachtersicht dringend geboten, in der Modulbeschreibung zum Modul „Management-Fähigkeiten A – Praxissemester“ die Lehrinhalte und möglichen Tätigkeiten, die Lehrformen und die Prüfungsformen explizit darzulegen, auch hinsichtlich der Verteilung der ECTS-Punkte; dies ist auch aus Transparenzgründen erforderlich, damit für Studierende nachvollziehbarer wird, wie die 30 ECTS-Punkte erworben werden. Die nachgereichte Fassung des Modulhandbuchs enthält auch den Praktikumsbericht als Prüfungsform sowie weiterführende Informationen zu den Betreuungsgesprächen.

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist es hinsichtlich des Moduls „Management-Fähigkeiten B – Studium im Ausland“ erforderlich, mögliche Themenbereiche bzw. Inhalte und Qualifikationsziele der im Ausland zu absolvierenden Module in den Modulbeschreibungen zu definieren. In den nach der Begehung überarbeiteten Modulbeschreibungen informiert die Rubrik „Lehr- und Lernmethoden“ (!) der Modulbeschreibung dieses Moduls in folgender Weise über Aspekte des Moduls: „Die Prüfungs- und Lehrformen entsprechen den Angaben des im vorher mit dem Fachverantwortlichen vereinbarten Learning Agreement. Durch das Learning Agreement wird sichergestellt, dass es sich bei den an der Partnerhochschulen belegten Modulen um notenarechnungsfähige Veranstaltungen handelt, die den Qualitätszielen des Studiengangs entsprechen... Jeder Studierende erarbeitet mit einem Betreuer das Learning Agreement auf Basis eines Fächerkatalogs, welcher von der Partneruniversität und HUGS gemeinsam festgelegt wurde.“. Die Rubrik „Fachkompetenz“ bleibt auch nach der Überarbeitung allgemein: „Fokus auf die Weiterentwicklung und Anwendung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Erwerb von neuen Kenntnissen und Erfahrungen aus einer internationalen Perspektive.“ Mit einer vorzunehmenden Konkretisierung der Lehrinhalte und Qualifikationsziele wird sichergestellt, dass Studierende spezifische, definierte Kompetenzen erwerben und dass die Anrechenbarkeit der im Ausland absolvierten Module möglich ist.

Bei den Gesprächen mit der Hochschule wurde der Abschlussgrad des Studiengangs diskutiert. Im Studiengang werden methodische Zugänge durchgängig vermittelt, was die Befähigung der Studierenden für eigene Forschungsarbeiten unterstützt. Die Hochschule hat im Nachgang der Begehung ein Dokument „Begründung des Master of Science als Abschluss für den Master Entrepreneurship“ vorgelegt, in dem die methodisch fundierte Ausbildung als Merkmal eines mit Master of Science abgeschlossenen Masterstudiums herausgestellt wird. Das Gutachtergremium stellt die Bedeutung der methodischen Ausbildung im Studiengang nicht in Abrede, sondern schätzt diese als angemessen und hilfreich für den Erwerb der anvisierten Qualifikationen ein; jedoch sind Methodenkenntnisse

nicht per se ein Merkmal von Master of Science-Studiengängen, sondern Teil aller Arten von Masterstudiengängen. Da der Fokus weniger auf einer forschungsbasierten, quantitativen methodischen Ausbildung liegt, sondern eher ein wissenschaftlicher Zugang zu berufspraktischen (insbesondere gründungsbezogenen) Fragestellungen gefördert werden soll, kommt das Gutachtergremium zu dem Schluss, dass der Abschlussgrad „Master of Arts“ den Lehrinhalten und dem methodischen Charakter des Studiengangs besser gerecht würde und empfiehlt daher, die Vergabe dieses Abschlussgrads in Erwägung zu ziehen.

Der Studiengang enthält gemäß § 45 der Studien- und Prüfungsordnung Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Als Wahlpflichtmodule sind ausgewiesen: „Organisational Behaviour“, „Financial Management“ / „Funding“ (bzw. in der deutschen Fassung des Modulhandbuchs „Finanzierung“), „eMarketing“, „Family Business“ (bzw. in der deutschen Fassung des Modulhandbuchs „Familienunternehmen“) und „Global Business“ (bzw. in der deutschen Fassung des Modulhandbuchs „Global Management“). Tatsächlich besteht derzeit keine Wahlmöglichkeit für Studierende – alle Wahlpflichtmodule müssen verbindlich belegt werden. Dies ist zwar aus inhaltlichen Gründen sinnvoll und teilweise sogar erforderlich (s.o.), allerdings ist die Deklaration der genannten Module – insbesondere der Kernfächer „Financial Management“ bzw. „Finanzierung“ und „eMarketing“ – als Wahlpflichtmodule aus formalen Gründen kritisch zu sehen. Auch wenn dies, wie beim Gespräch mit der Hochschule deutlich wurde, mit einer bestehenden Norm des Fachbereichs zu begründen ist, vermittelt dies den Studierenden eine nicht existierende Wahlmöglichkeit; zudem könnten Studierende beispielsweise die Fächer „Finanzierung“ und „eMarketing“ abwählen, sofern sich die Hochschule entschließt, die bisher alleinigen Wahlpflichtfächer in der Option zu erweitern. Aus Gutachtersicht muss jedoch sichergestellt werden, dass Studierende diese Module belegen, damit diese mit dem Studienabschluss zu einer Gründung befähigt sind (u.a. Bedeutung des Marketings, Interpretation von Bilanzen etc.). Die Nachreichungen der Hochschule enthalten eine überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung sowie den Senatsantrag für die 412. Sitzung des Senats am 30.07.2021 für die Genehmigung der erforderlichen SPO-Änderungen. Das Modul „Finanzierung“ wird hier als verpflichtendes Modul „Gründungsfinanzierung“ ausgewiesen, das Modul „eMarketing“ wird hier als verpflichtendes Modul „Marketing für Gründer“ ausgewiesen. Das nachgereichte Modulhandbuch enthält entsprechend geänderte Modulbeschreibungen. Diese sind unkritisch zu sehen. Auch der Änderung der Modultitel wird gutachterseitig zugestimmt.

Zu den Lehrformen im Studiengang gehören laut Modulhandbuch: Vorlesungen, Seminare, Workshops, Fallstudien, projekt- und problembasierter Unterricht und Coaching. Diese sind generell angemessen, um die anvisierten Lehrinhalte adäquat zu vermitteln. Aus den Modulbeschreibungen ist nicht erkennbar, welches Gewicht diese Lehrformen in den jeweiligen Modulen haben und wie sich der Arbeitsaufwand auf die jeweiligen Lehrformen verteilt. Dies sollte noch in die Modulbeschreibungen aufgenommen werden.

Die Lehrform „Coaching“ wurde bei der Begehung erläutert und als fachliche Begleitung der Studierenden in Kleingruppen beschrieben; dieses setzt einen erhöhten individuellen Betreuungsbedarf der Studierenden durch das Lehrpersonal voraus. Im Selbstbericht der Hochschule ist das Coaching jedoch nicht näher ausgeführt, ebenso nicht in den ursprünglich vorgelegten studienorganisatorischen Unterlagen. In § 30 der Studien- und Prüfungsordnung sind nur die Lehrformen Vorlesung und Übung aufgeführt, im Modulhandbuch war das Coaching nicht definiert, auch war der Umfang des jeweiligen Coachings sowie der Durchführungsmodus als Einzel- bzw. Gruppencoaching nicht zu erkennen. Im Rahmen der Nachreichung wurde diese Lehrform im Modulhandbuch definiert sowie ihr Umfang in den Modulbeschreibungen benannt.

Die Lehrsprache der Module variiert, Module werden überwiegend auf Deutsch, teilweise aber auch auf Englisch angeboten. Die jeweilige Lehrsprache ist im Modulhandbuch vermerkt; dies ist auch hilfreich, damit Incomings besser die Möglichkeit nutzen können, einzelne Module z.B. im Rahmen eines Auslandssemesters an der Hochschule Heilbronn zu absolvieren.

Die Studierenden werden aus Sicht des Gutachtergremiums aktiv in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen. Die Hochschule hat überzeugend dargelegt, dass die Lehre studierendenzentriert und flexibel erfolgt und stark an den Bedürfnissen der Studierenden ausgerichtet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen ergänzt werden.
 - In der Modulbeschreibung zum Modul „Management-Fähigkeiten A – Praxissemester“ müssen die Lehrinhalte und möglichen Tätigkeiten explizit dargelegt werden, auch hinsichtlich der Verteilung der ECTS-Punkte.
 - In der Modulbeschreibung zum Modul „Management-Fähigkeiten B – Studium im Ausland“ müssen mögliche Themen bzw. Inhalte und Qualifikationsziele definiert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der für die Zulassung zum vorliegenden Studiengang erforderliche Fachanteil sollte statt in Prozent in ECTS-Punkten dargestellt werden.
- In die Modulbeschreibungen sollten Angaben zum Anteil der Lehrformen in den jeweiligen Modulen und zu ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand aufgenommen werden.
- Es sollte aufgrund des im Studiengang implementierten methodischen Zugangs erwogen werden, den Abschlussgrad „Master of Arts“ zu vergeben.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule werden für eine bessere Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs die Module jeweils innerhalb eines Studienseesters abgeschlossen.

Durch die offene Gestaltung der Zulassungssatzung, welche die Zulassung aller Abschlüsse aller Fachbereiche – jedoch mit einem Fachanteil von 25 % in den Wirtschaftswissenschaften – ermöglicht, ist nach Angaben der Hochschule ein hohes Maß an Mobilität zwischen Hochschulen und Hochschultypen national wie auch international gewährleistet.

Die Masterarbeit kann an einer anderen Hochschule verfasst werden, wodurch sich ein Mobilitätsfenster ergibt.

Im Masterstudiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) ist mit dem optionalen Semester ein mögliches Mobilitätsfenster u.a. für ein Studiensester an einer Partnerhochschule geschaffen. Die erfolgreiche Belegung dieses optionalen Zusatzsemesters wird mit 30 ECTS-Punkten im Abschluss angerechnet, so dass die Verleihung des Masterabschlusses mit 120 ECTS-Punkten erfolgt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Studiengangskonzept schafft aus Sicht des Gutachtergremiums generell geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglicht.

Dieses Kriterium ist im Studiengang insofern vollumfänglich umgesetzt, als dass die Abschlussarbeit im Ausland verfasst werden kann; dies erfolgt ohne Zeitverlust innerhalb von drei Semestern.

Generell ist auch das Absolvieren eines der anderen beiden Semester im dreisemestrigen Studiengang möglich, die Hochschule hat jedoch bei den Gesprächen mitgeteilt, dass es trotz des Umstandes, dass die Module einsemestrig angeboten werden und damit Mobilität generell möglich ist, schwierig sei, geeignete Äquivalenzen zu finden und die Learning Agreements bereits in den Bachelorstudiengängen eine Herausforderung seien. Jedoch werden nach § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung „Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, (...) anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden“. Daher ist die Argumentation der Hochschule aus Gutachtersicht nicht ganz schlüssig; geeignete Wege zur Erstellung von Learning Agreements bzgl. der an anderen Hochschulen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen wären zu erwägen.

Für ein aus Hochschulsicht besonders gut realisierbares Auslandssemester wird das einsemestrige Modul „Management-Fähigkeiten A [bzw. B]“ angeboten, welches – ebenso wie das Praxissemester – im dritten Fachsemester verortet ist. Allerdings muss ein Studierender oder eine Studierende, wie im Abschnitt „Curriculum“ ausgeführt, ein zusätzliches Semester an die dreisemestrige Regelstudienzeit anschließen und den Studiengang ungeachtet der Vorgabe, zu Studienbeginn 210 ECTS-Punkte nachweisen zu müssen, viersemestrig abschließen.

Die Zugangsvoraussetzungen sind aus Sicht des Gutachtergremiums mobilitätsfördernd gestaltet, da zwar ein Fachanteil in den Wirtschaftswissenschaften gefordert ist, jedoch keine Eingrenzung bei den möglichen Bachelorabschlüssen vorgenommen wird. Da 210 ECTS-Punkte zu Studienbeginn nachgewiesen werden müssen, ist insbesondere bei einem Bachelorabschluss mit 180 ECTS-Punkten auch das Belegen entsprechender weiterer wirtschaftswissenschaftlicher Module zur Erfüllung der Auflage gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung, „vor Abschluss des Masterstudiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben“, möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang mit seiner interdisziplinären Ausrichtung ist in der fakultätsübergreifenden Einrichtung der Hochschule Heilbronn, der Heilbronn University Graduate School (HUGS), angesiedelt.

Für die gemäß SPO erforderlichen 56 SWS gibt es eine mit der Hochschulleitung und den beteiligten Fakultäten bzw. Einrichtungen (International Business, Wirtschaft und Verkehr, Technik und Mechanik und dem Referat Innovations- und Gründungskultur) beschlossene Vereinbarung, die die anteiligen Deputate definiert (vgl. Abschnitt 3.2.3 im Selbstbericht). Die Professorinnen und Professoren der Hochschule Heilbronn liefern mit 32 SWS einen Anteil von 61,5 % am abzuleistenden Deputat.

Gemäß § 47 LHG Baden-Württemberg erfüllen alle Professoren der Hochschule folgende formalen Voraussetzungen (vgl. Anlage „Anforderungsfelder bei Berufungen“ zum Selbstbericht)

- abgeschlossenes Hochschulstudium
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (in der Regel durch Promotion)
- besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens 5-jährigen beruflichen Praxis, davon mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs.

Für die Lehrbeauftragten gelten gemäß § 3 der Satzung für die Erteilung von Lehraufträgen ein abgeschlossenes Hochschulstudium (Masterniveau), dem Aufgabengebiet entsprechende Fähigkeiten und fachliche Leistung als Voraussetzung für die Beschäftigung in der Lehre (vgl. Anlage 7 zum Selbstbericht).

Zur Erhaltung und Erhöhung des Qualifikationsniveaus der Beschäftigten sind diverse Handlungsfelder der Personalentwicklung an der Hochschule Heilbronn definiert worden, die durch aktive Kommunikation alle Beschäftigten auffordert, diese individuellen Entwicklungsmöglichkeiten wahrzunehmen. Neu ernannte Dozentinnen und Dozenten werden ermutigt, didaktische Seminare zu besuchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zukünftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studiengangs werden vor Aufnahme des Masterstudiums verschiedene Bachelor-Studiengänge absolviert haben, sodass innerhalb der Projektgruppen und zwischen den Lehrenden und Studierenden viel interdisziplinär kommuniziert werden muss. Ein Interesse an interdisziplinärem Arbeiten verbunden mit einem thematischen Fokus auf das Thema Gründung zeichnet daher das Qualifikationsprofil der Lehrenden im Studiengang aus.

Das für den Studiengang vorgesehene akademische Personal der Hochschule Heilbronn ist aus Sicht des Gutachtergremiums hinsichtlich der zu erwartenden Anforderungen des Studiengangs in Theorie und mit Blick auf den praktischen Bezug bestens qualifiziert und vernetzt und verfügt über die nötigen Erfahrungen und Fähigkeiten. Es deckt sowohl die Fächervielfalt im Studiengang als auch die verschiedenen Phasen einer Gründung fachlich ab. Modulverantwortlich sind mit wenigen Ausnahmen jeweils hauptamtlich Lehrende, diese decken auch mehrheitlich die Lehre ab. Im Gespräch mit den Lehrverantwortlichen wurde deutlich, dass während des Auswahlprozesses das Angebot an engagiertem und motiviertem Lehrpersonal groß ist, sodass entsprechend gut ausgewählt werden konnte.

Der Schritt von einer Idee zur Umsetzung bzw. sogar Unternehmensgründung erfordert von den Studierenden nicht nur fachliche Fähigkeiten, sondern auch Mut und Durchhaltevermögen. An dieser Stelle ist es lobenswert, dass die Hochschule nicht nur auf eigenes, sondern auch auf externes Lehrpersonal setzt, das einen entsprechenden praktischen Hintergrund vorweisen kann. In fast allen Lehrveranstaltungen werden dabei Lehrbeauftragte eingesetzt. In einem Masterstudiengang stellen sich bei den Studierenden die Weichen, wie und in welchem Umfeld es beruflich weitergeht. Insbesondere, wenn die eigene Unternehmensgründung eine valide Alternative ist, kann der Vorbildwirkung von (Serien-)Gründerinnen und -Gründern nicht genug Bedeutung zugeschrieben werden. Im Hinblick auf die externen Lehrenden wurde im Gespräch mit den Programmverantwortlichen versichert, dass das externe Personal in anderen Studiengängen bisher den Anforderungen in vollem

Maße entsprochen hat. Die Hochschule hat nach der Begehung eine Übersicht ihrer Kooperationspartner und der Lehrbeauftragten vorgelegt, die im Studiengang „Unternehmensführung – Entrepreneurship“ (M.Sc.) eingesetzt wurden und mit denen die Hochschule auch im Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) kooperieren wird. Diese beinhaltet zahlreiche Unternehmensgründerinnen und -gründer sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die den o.g. Anforderungen entsprechen.

Lehrende nehmen nach Angaben der Hochschule vor Ort aufgrund ihrer hohen Selbstmotivation Weiterbildungsangebote umfassend wahr.

Zusammenfassend sind die personellen Ressourcen für die Durchführung des Studiengangs vollkommen ausreichend und geeignet für die Durchführung des Studiengangs; sie gewährleisten das angestrebte Profil in erforderlicher Weise.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang verfügt nach Angaben im Selbstbericht über eine 75 %-Mitarbeiterstelle, die das Studiengangmanagement operativ unterstützt und als Ansprechperson für Belange der Studierenden zur Verfügung steht.

Auf dem im Jahr 2019 neu bezogenen Bildungscampus stehen nach Auskunft der Hochschule großzügige, hochmoderne Räumlichkeiten für die Ausbildung der Studierenden zur Verfügung. Die Lernumgebung zeichnet sich durch lichtdurchflutete Seminar- und Vorlesungsräume als auch eine große Anzahl an Gruppenarbeitsräumen / Arbeitsplätzen aus.

Die Bibliothek LIV (Lernen-Informieren-Vernetzen) am Bildungscampus Heilbronn bietet mehr als 600 Arbeitsplätze. Neben ruhigen Einzelarbeitsplätzen, Gruppenarbeitsplätzen und einer großzügigen Lernwelt mit flexibler Möblierung verfügt der Bibliotheksverbund mit seinen virtuellen und logistischen Systemen über ein Angebot von ca. 360.000 physischen und elektronischen Medieneinheiten (Bücher, E-Books, E-Journals, Datenbanken).

IT-Infrastruktur und -Service werden durch das Rechenzentrum der Hochschule und die IT-Mitarbeiter in der Fakultät betreut und ausgebaut. Im Intranet der Hochschule steht Hochschulangehörigen Software zum Download zur Verfügung (vgl. Tabelle 4 im Selbstbericht).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet die Ressourcenausstattung als sehr gut geeignet, um das Studienziel zu erreichen.

Auch wenn die Räumlichkeiten im Rahmen der Online-Begehung nicht vor Ort besichtigt werden konnten, hat die Hochschule deutlich gemacht, dass den Studierenden ansprechende räumliche Möglichkeiten geboten werden, um an Veranstaltungen teilzunehmen und allein oder in Gruppen zu arbeiten. Die Hochschulleitung hat sich zudem bereit gezeigt, eine weitergehende Ausstattung (z.B. Entrepreneur-Labor) zu realisieren. Die Vorbereitungen wurden bereits aufgenommen.

Damit die Online-Inhalte auch in Zeiten einer weltweiten Pandemie effizient und organisiert zu den Studierenden gelangen können, ist die Lernplattform von zentraler Bedeutung. Das eingesetzte LMS ILIAS ist bereits im Einsatz und wird von den Studierenden gut angenommen. Hier wurde dem Gutachtergremium versichert, dass nicht nur statische Lernmaterialien (z.B. PDFs) verteilt werden, sondern auch interaktive Aufgabenformate verwendet werden.

Die den Studierenden darüber hinaus zur Verfügung gestellte Software reicht aus Sicht des Gutachtergremiums vollkommen aus, um das Studienziel zu erreichen und an Gründungsprojekten im frühen Stadium kollaborativ zu arbeiten. Im weiteren Verlauf einer Unternehmensgründung gibt es erfahrungsgemäß spezifischeren Software-Bedarf. Diesen Bedarf zu decken liegt jedoch nicht im Aufgabenbereich der Hochschule.

Sehr positiv zu bewerten ist die 75 %-Mitarbeiterstelle, die den Studierenden als Ansprechperson zur Verfügung steht. Durch die vielen inhaltlichen Gestaltungsfreiheiten für die Studierenden und die heterogenen (Bachelor-)Abschlüsse der Studierenden kann mit einem erhöhten Beratungsbedarf gerechnet werden, sodass diese dedizierte Anlaufstelle Sinn ergibt.

Im Fokus des Studiengangs steht die praxisorientierte Ausbildung der Studierenden zu potenziellen Unternehmensgründerinnen und -gründern. Neben der Vermittlung der fachlichen Inhalte ist dabei die Arbeit an Ideen und Projekten essenziell und eine konkrete Unternehmensgründung wünschenswert. Insbesondere in der frühen Phase eines Startups ist der Zugang zu Ressourcen wichtig, um z.B. physische Produkte als Prototyp herzustellen und weiter zu iterieren. Dem Gutachtergremium wurde im Nachgang der Begehung auf Nachfrage Material zum Makerspace des „Startklar“ Gründerzentrums bereitgestellt. Der Makerspace verfügt über entsprechende Gerätschaften wie z.B. 3D-Drucker oder CNC-Maschinen zur Metallbearbeitung und steht den Studierenden bei Bedarf zur Verfügung. Darüber hinaus werden mit dem „Entrepreneurship-Lab“ und dem „Design-Thinking-Workshop“ nicht (mehr) nur Workshop-Formate, sondern ab Studienstart im Wintersemester 2021/22 auch gesonderte Räumlichkeiten bereitgestellt. Weiter wird auch der Zugang zu den Laboren bzw. dem Laborpersonal der verschiedenen Fakultäten der Hochschule ermöglicht.

Zusammenfassend sind die Sachressourcen für die Durchführung des Studiengangs vollkommen ausreichend und gewährleisten das angestrebte Profil.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Im Studiengang kommt nach Angaben im Selbstbericht ein gestrecktes Prüfungsverfahren zur Anwendung. Prüfungen werden jeweils nach Abschluss des zugehörigen Moduls abgenommen. Sie finden in dem durch den Senat bestimmten Prüfungszeitraum statt (i.d.R. ein Zeitraum von 3 Wochen beginnend mit dem Samstag der letzten Vorlesungswoche). In der Master-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine weiterführende, besonders qualifizierte Tätigkeit in der Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

Laut Modulhandbuch kommen folgende Prüfungsformen zur Anwendung:

- 10 x LA (Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung durch praktische Arbeit; Definition in § 9c der Studien- und Prüfungsordnung: „In einer praktischen Arbeit ist unter theoretischer Bezugnahme die Lösung einer bestimmten Anzahl von Problemstellungen zu planen und umzusetzen.“)
- 4 x LR (Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfung durch Referat; das Referat wird in § 9 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – für Masterstudiengänge mit einer Regelstudierendauer von 3 Semestern definiert: „In einem Referat haben Studierende eine wissenschaftlich fundierte Ausarbeitung zu einer eingegrenzten Themenstellung zu verfassen und die Ergebnisse mündlich zu präsentieren.“)
- 1 x SA (Prüfungsvorleistung durch praktische Arbeit)
- 1 x SR (Prüfungsvorleistung durch Referat)
- 1 x PT (Abschlussarbeit (Masterarbeit)).

Allgemeine Regeln der Prüfungsdurchführung sind in § 7, die Bewertung der Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen in § 10 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Modulbeschreibungen sind überwiegend die Prüfungsformen LA bzw. LR ausgewiesen. Es handelt sich bei LA um verschiedene Formen praktischer Arbeiten sowie bei LR um Referate gemäß der o.g. Definition.

Die offenere Beschreibung der Module – insbesondere jener mit praktischen Arbeiten – ist in dem offenen Ansatz der Hochschule begründet. Bei den Gesprächen mit der Hochschule wurde deutlich, dass es ein wichtiges Ziel des Studiengangs ist, im Rahmen von praktischen Arbeiten und Referaten analytisches Denken, praxisorientiertes Arbeiten und Präsentationsfähigkeiten der Studierenden zu schulen, anstatt etwa in Klausuren ihre Fähigkeit, etwas auswendig zu lernen, zu überprüfen. Die

eingesetzten Prüfungsformen sind daher gut geeignet, den Erwerb der definierten Kompetenzen zu überprüfen. Auch erfolgen die Prüfungen modulbezogen.

Den zuerst vorgelegten Modulbeschreibungen war jedoch nicht zu entnehmen, welche Umfänge Referate hinsichtlich der schriftlichen Ausarbeitung und der Präsentation und welche Ausprägungen und Umfänge praktische Arbeiten haben sollen. Auch war den Modulbeschreibungen nicht zu entnehmen, wie sich in der Bewertung die unterschiedlichen Aspekte aus praktischen Arbeiten und Referaten bei der Gewichtung der Lernzielkontrolle darstellen. Die Prüfungsformen „praktische Arbeit“ (LA) und „Referat“ (SR) mussten daher in den Modulbeschreibungen hinsichtlich ihres Umfangs, „praktische Arbeiten“ auch hinsichtlich ihrer möglichen Ausprägungen definiert werden. Dem nachgereichten Modulhandbuch zum Studiengang ist zu entnehmen, dass die ursprünglich ausgesprochene Auflage überwiegend umgesetzt wurde und daher entfallen kann. In den Modulbeschreibungen sind Umfänge und Ausprägungen der Prüfungsform „praktische Arbeit“ (LA) genannt, hinsichtlich der Prüfungsform „Referat“ (SR) ist dies weniger gut gelungen. Auch hier sollte der jeweils erwartete Umfang noch transparenter dargelegt werden.

Im Studiengang können auch Lehrveranstaltungen belegt werden, die Vertiefungen der höheren Semester von Bachelorstudiengängen der Hochschule Heilbronn sind. Nach dem Verständnis des Gutachtergremiums handelt es sich hier um einzelne Lehrveranstaltungen im Rahmen der Module des vorliegenden Studiengangs. Hierbei sollte aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt sein, dass das Abschlussniveau den Kompetenzerfordernungen eines Masterstudiengangs entspricht, etwa durch eine abweichende Prüfungsgestaltung.

Anzuraten wäre eine einheitliche Bezeichnung der Abschlussarbeit als ‚Masterarbeit‘ (vgl. § 28 der Studien- und Prüfungsordnung), aktuell wird die Abschlussarbeit in der deutschen sowie englischen Version des Modulhandbuchs auch als ‚Dissertation‘ bzw. ‚dissertation‘ bezeichnet.

Aus den ursprünglich von der Hochschule Heilbronn vorgelegten Unterlagen war nicht ersichtlich, welchem Prüfungsausschuss der Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) zugeordnet sein wird. Im Rahmen der Prozesssicherheit war hier eine Benennung erforderlich. Der Nachweis der Umsetzung erfolgte mit der nachgereichten Vorlage des entsprechenden Senatsantrags (vgl. die Nachreichung „Senatsantrag für die 412. Sitzung des Senats am 30.07.2021 zur Ergänzung des Allgemeinen Teil der SPO – Master 3 Semester in § 1 und § 15“). Dieser wird am 30.07.2021 umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Prüfungsform „Referat“ (SR) sollte in den Modulbeschreibungen noch transparenter hinsichtlich ihres Umfangs definiert werden.

- Für Studierende, die ein Bachelormodul im Studiengang anrechnen lassen möchten, sollte eine separate Prüfung auf Masterniveau angeboten werden.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Den Erstsemestern werden nach Angaben der Hochschule unterschiedliche Informationsveranstaltungen sowie eine IT-Einführung und eine Sprechstunde der Studiengangleitung und -mitarbeiterin angeboten, um alle offenen Fragen zu klären. Stundenpläne und Informationen zu ergänzenden Angeboten werden nach Angaben im Selbstbericht den Studierenden mindestens drei Wochen vor Semesterbeginn zur Verfügung gestellt. Durch den Einsatz von ILIAS für die Veranstaltungsorganisation haben sowohl die Lehrenden als auch die Studiengangmitarbeiterin jederzeit die Möglichkeit, Mitglieder eines Kurses über E-Mail zu kontaktieren.

Für eine bessere Studierbarkeit und Mobilität innerhalb des Studiengangs werden die Module immer innerhalb eines Studienseesters abgeschlossen.

Die konsequente Zuordnung von fünf ECTS-Punkten pro Modul ermöglicht nach Einschätzung der Hochschule ihre Studierbarkeit. Die Arbeitsbelastung für die Studierenden bewegt sich nach Einschätzung der Hochschule sowohl aus den langjährigen Erkenntnissen der Dozentinnen und Dozenten als auch im internationalen Vergleich im Standardbereich. Die Angaben im Modulhandbuch über den Arbeitsaufwand in Selbststudium und *contact hours* schaffen für die Studierenden Transparenz und damit Planbarkeit. Durch die Überprüfung der Arbeitsbelastung anhand der Vorlesungsevaluationen in jedem Semester und ggf. Anpassungen dieser wird ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit von drei bzw. vier Semestern gewährleistet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums ist generell von einem planbaren, verlässlichen Studienbetrieb auszugehen, wobei jedoch Einschränkungen hinsichtlich der Transparenz anzumerken sind (s.u.). Die Module werden überwiegend in (mehr-) wöchentlichen Blöcken angeboten.

Die Studierenden können sich bei Fragen rund um das Studium an die Modulverantwortlichen, bei Fragen bezüglich studentischer Belange an die Studierendenvertretung und in Angelegenheiten über das Studium hinaus an die verschiedenen Anlaufstellen der Hochschule mindestens per E-Mail wenden.

Die Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen und umfassen mindestens 5 ECTS-Punkte, wodurch eine Kleinteiligkeit von Prüfungen generell vermieden wird, die Prüfungsformen werden im Modulhandbuch angegeben. In der Tabelle 1 „Lehrveranstaltungen ME“ in § 30 der Studien- und Prüfungsordnung fehlt jedoch bei den Modulen M13.1 („Thesis-Kolloquium“) und M13.2

(„Persönlichkeits- und Teamkompetenzen“) die Angabe der Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen. Dies muss noch ergänzt werden.

Aus Sicht des Gutachtergremiums muss das Modulhandbuch hinsichtlich kontextueller Einheitlichkeit und Transparenz überarbeitet werden. Dies betrifft die Rubriken 1) „Dauer der Prüfung“, 2) „Lehr- und Lernformen“, 3) „Voraussetzungen für die Teilnahme“ und 4) „Einplanung in den Stundenplan“.

1) Im zuerst vorgelegten Modulhandbuch war die Angabe zur Dauer der Prüfung uneinheitlich und intransparent aufgeführt. Formulierungen wie „Fertigstellung der im Rahmen des Selbststudiums berechneten Aufgabe(n)“ bzw. „Erledigung der Aufgabe(n) im Rahmen des Selbststudiums“ geben keinen Hinweis auf die Dauer einer Prüfungsleistung, in einzelnen Modulen war die Dauer (bzw. der Umfang) der Prüfungsleistung nicht genannt. Die Dauer der Prüfung wurde im überarbeiteten Modulhandbuch einheitlich angegeben: „Erledigung der Aufgabe(n) im Rahmen des Selbststudiums und im Rahmen des in der ECTS-Berechnung ausgewiesenen Umfangs“. Da Angaben zu den Umfängen der Prüfungsleistungen in der Rubrik „Prüfungsleistungen“ gemacht werden, entfällt das ursprüngliche Monitum.

2) In der ursprünglichen Fassung des Modulhandbuchs waren beispielsweise im Modul M2.1 sowie M5.1 „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ in einer Zeile genannt (wobei tatsächlich nicht hier, sondern an anderer Stelle die Prüfungsform ausgewiesen wird), in den Modulen M1.1, M4.2, M4.3, M6.1 und M7.1 ebenso (wobei hier neben den Lehrformen und der in einer anderen Zeile genannten Prüfungsleistung LA auch die Formulierung „Formative und summative Beurteilung“ bzw. „kollegiale(r) Bewertung der präsentierten Ergebnisse“ irritiert). Im Modul M9.1 wurde in der Zeile „Lehr-/Lernmethoden“ ebenfalls die „Formative und summative Beurteilung“ erwähnt. Die Rubrik „Lehr-, Lernmethoden“ bzw. „Lehr-/ Lernformen“ muss einheitlich benannt werden – dies ist in der überarbeiteten Fassung nur teilweise erfolgt –, Prüfungsleistungen sind hier weiterhin teilweise enthalten und müssen gelöscht werden.

3) Die Angaben in der Rubrik „Voraussetzungen für die Teilnahme“ waren in der ursprünglichen Fassung des Modulhandbuchs teilweise irritierend. Zum einen war in Einzelfällen nicht deutlich, dass es sich hierbei um Module und nicht um Fähigkeiten oder Kompetenzen handelt (bspw. „Research Methods“ bzw. „Forschungsmethoden und Forschungsstudie“). Stärker ins Gewicht fiel aus Transparenzgründen, dass Angaben wie „Abschluss der vorbereitenden Aufgaben“, „Abschluss der Vorabzuweisung“, „Abschluss des Pre-Assigments“ (sic!), „Zugeordnete Vorablesung“, „Fertigstellung des Pre-Assignment“ oder „Erledigung des Pre-Assignments“ (sic!) in der Rubrik „Voraussetzungen für die Teilnahme“ ungeeignet sind, da diese nicht konkret die Erfordernisse für die Zulassung zum Modul darlegen bzw. nicht in studienorganisatorischen Unterlagen spezifiziert werden. Dies muss – da diese Angaben in der überarbeiteten Fassung weiterhin enthalten sind – sowohl in der deutschen

als auch der englischen Fassung des Modulhandbuchs überarbeitet werden, es müssen hier durchgängig konkret erforderliche Kompetenzen oder belegte Module als Voraussetzung für die Teilnahme formuliert werden.

4) Auch die Rubrik „Einplanung in den Stundenplan“ ist aus Gutachtersicht nicht hinreichend transparent. Eindeutige Zeitangaben in den Modulbeschreibungen würden zu einer besseren Planbarkeit des Studiums beitragen. Angaben in der Modulbeschreibung wie „Intensivwoche“, „intensiver Block“ oder „Blockseminar“ sind hierfür weniger hilfreich – zumal etwa die Angabe „1 intensive week“ im Modul M13.1 nicht schlüssig mit einer Präsenzzeit von 50 Stunden korreliert. Die Zeitangaben in der genannten Rubrik müssen daher konkretisiert bzw. die Rubrik gelöscht werden. Auch das nachgereichte Modulhandbuch enthält die genannten Angaben, daher bleibt das Monitum bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Modulbeschreibungen müssen hinsichtlich der Rubriken „Lehr- und Lernformen“, „Voraussetzungen für die Teilnahme“ und „Einplanung in den Stundenplan“ überarbeitet werden.
- In § 30 der Studien- und Prüfungsordnung muss bei den Modulen M13.1 („Thesis-Kolloquium“) und M13.2 („Persönlichkeits- und Teamkompetenzen“) die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen ergänzt werden.

2.2.7 Besonderer Profilananspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Lehrenden des Studiengangs sind nach Angaben im Selbstbericht sehr gut in ihrer jeweiligen Fachwelt vernetzt. Von allen Dozierenden wird erwartet, dass sie sich über die aktuellen Entwicklungen in ihrem Fachgebiet auf dem Laufenden halten. Der regelmäßige Besuch von Konferenzen und Fachveranstaltungen stellt nach Einschätzung der Hochschule ebenfalls die Aktualität der Lehre und die Adäquanz der fachlich-wissenschaftlichen Anforderungen sicher. Es ist geplant, mindestens einmal pro Semester eine Sitzung abzuhalten, in der die Lehrenden des Studiengangs zusammenkommen, sich über ihre Erfahrungen austauschen und gegebenenfalls Anpassungen im Curriculum vornehmen.

Darüber hinaus sind die Lehrenden sehr gut in der Entrepreneurship-Community lokal in Heilbronn und regional in Baden-Württemberg vernetzt. Die Hochschule ist Mitglied im Mafinex Gründungsverband und in der Start-up City Heilbronn. Darüber hinaus bestehen Kontakte zu zahlreichen Gründungszentren der Region z.B. zu S-HUB Mannheim, InnoWerft Walldorf, Campus Founders Heilbronn. Weiterhin sind einige Lehrende Mitglied bzw. haben Kontakte zum Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland, zu Ashoka, zu Start-up BW und zur KI-Garage der Baden-Württemberg Stiftung. Input für die Weiterentwicklung der Hochschullehre erhält der Studiengang auch durch die Mitgliedschaft im „Network for Entrepreneurship@Hochschulen BW“. Im Studiengang stehen Mittel für den Besuch von Tagungen und Kongressen zur Verfügung. Forschungsfreisemester können alle vier Jahre in Anspruch genommen werden.

Die Expertise der Lehrenden aus der Praxis ist aus Sicht der Hochschule insbesondere im Rahmen von Projektstudien und Abschlussarbeiten von besonderem Interesse. Neben verschiedenen Formen der Kooperation mit der Wirtschaft werden nach Angaben im Selbstbericht auch internationale Kontakte und Kooperationen mit ausgewählten Partnerhochschulen aufgebaut bzw. bestehende Kontakte vertieft, um den Studierenden während des Studiums sowie insbesondere im Rahmen des Abschlussessemesters einen Austausch zu ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Heilbronn ist in der Region sehr stark vernetzt. Der Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.) profitiert davon, z.B. durch die Kooperation mit dem Gründerzentrum und mit dem in der Region etablierten Ökosystem. Die Liste der externen Expertinnen und Experten, die den Studiengang mit Gastvorträgen bereichern, stützt die Intention des Studiengangs, sich stark an den Erfordernissen der praktischen Anwendung zu orientieren. Konkrete Anforderungen an die Praxisorientierung des Studiengangs und die Aktualität der Themen sind weiterhin durch regelmäßige Abstimmungen mit dem Fachbeirat sowie durch das Advisory Board der HUGS gewährleistet. Für die interne Sichtweise steht ein internes Board, an dem auch Studierende beteiligt sind, zur Verfügung. Insgesamt ist die deutlich erkennbare Vernetzung mit Unternehmen und Praxispartnern ein wichtiges Erfolgskriterium für den Studiengang.

Der Austausch mit Alumni, so wie es in anderen Studiengängen der Hochschule üblich ist, wird in Zukunft die Weiterentwicklung des Studiengangs „Entrepreneurship“ (M.Sc.) weiter unterstützen. Hier regt das Gutachtergremium an, eine strukturierte Rückkopplung der Rückmeldungen der Alumni in den Studiengang aufzubauen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Heilbronn setzt nach eigenen Angaben auf ein abgestuftes, d.h. die unterschiedlichen organisatorischen Hierarchien reflektierendes und den Kernprozessen der Hochschule angepasstes, Qualitätsmanagementsystem unter der Gesamtverantwortung des Rektorats. Die „Satzung der Hochschule Heilbronn - Technik - Wirtschaft - Informatik.....: (sic!) für das hochschuleigene Verfahren zur Evaluation von Lehre, Studium und Weiterbildung vom 3. November 2009“ wurde vorgelegt.

Die internen Umfragen der Hochschule Heilbronn (Lehrevaluation und zentrale Befragungen der Erstsemester und Exmatrikulierten) werden nach eigenen Angaben mit dem Evaluationsprogramm EvaSys durchgeführt. Es besteht für Lehrende die Möglichkeit, eigene Umfragen zu erstellen. Jede Fakultät hat dafür eigene Ansprechpersonen, die sogenannten EvaSys-Teilbereichsadministratorinnen und -administratoren.

Die Qualitätssicherung im Studiengang erfolgt über die an der Hochschule Heilbronn etablierten Instrumente zur Qualitätssicherung, unter anderem durch die regelmäßige Evaluation der Lehre, Studierendenbefragungen und Statistiken. Ergänzend werden regelmäßige Gespräche zwischen der Studiengangleitung und Studierendenvertretern sowie die Diskussion von Studieninhalten und Entwicklung des Studiengangs mit dem HUGS Advisory Board implementiert, um die Qualität des Studienangebots zu sichern. Ebenso wird der in der HUGS beschlossene Evaluierungszyklus, der eine Lehrveranstaltungsevaluation jedes Semester für alle Veranstaltungen vorsieht, angewandt.

Der Studiengang wird nach Auskunft der Hochschule im Rahmen der kontinuierlichen Verbesserung im bereits bestehenden Evaluationsprozess der HUGS implementiert. Der Evaluationsprozess wird jedes Semester wie folgt durchgeführt:

- In der Vorlesungswoche 9 bis 11 eines Semesters initiieren alle Dozierenden die Evaluation jedes Kurses, die von den Studierenden durchgeführt wird.
- Das Ergebnis der Evaluation wird automatisch an die betreffenden Dozierenden und den Programmdirektor geschickt.
- Programmdirektor und Dozierende/r analysieren die Auswertung und besprechen mögliche Schritte zur Verbesserung.

- Das Ergebnis soll mit den Studierenden diskutiert und in den verbleibenden Unterrichtsstunden umgesetzt werden

Nach der Analyse und Erörterung der Ergebnisse werden die Erkenntnisse dem Board of School vorgelegt und gegebenenfalls Schritte zur weiteren Verbesserung unternommen

Die regelmäßige Überprüfung von Studieninhalten, Unterrichtsformen und didaktischen Ansätzen ist Teil des Qualitätsmanagements in der HUGS.

Da einzelne Module auch auf Englisch gelehrt werden, liegen die Lehrveranstaltungsevaluationsbögen nicht nur auf Deutsch, sondern auch auf Englisch vor (Nachreichung im Anschluss an die Begehung). Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird in den Lehrveranstaltungsevaluationsbögen erhoben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule Heilbronn nutzt die Lehrveranstaltungsevaluierung in allen Studiengängen und zieht diese zur Reflexion und Identifikation von Verbesserungen heran. So können Inhalte sowie Lehr- und Lernformen u.a. auch entsprechend den Bedürfnissen der Studierenden angesteuert werden. Der oben genannte Regelkreis der Hochschule Heilbronn greift auch für die HUGS, die 2016 gegründet wurde (vgl. Ausführungen im Selbstbericht der Hochschule: „Mit der gemeinsamen [?] der Heilbronn University Graduate School (HUGS) im Jahr 2016 durch sechs Fakultäten der Hochschule wurde ein interfakultatives Umfeld geschaffen, um auch disziplinübergreifende Angebote in der Lehre einzubinden.“). In § 7 der Evaluationssatzung wären noch redaktionelle Fehler zu bereinigen.

Aufgrund des englischsprachigen Angebots einiger Module ist es erforderlich, auch englischsprachige Materialien zur Lehrveranstaltungsevaluierung bereitzuhalten. Die entsprechende Dokumentvorlage wurde von der Hochschule nach der Begehung vorgelegt. Der Regelkreis des Qualitätsmanagements ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr gut organisiert. Damit die Studierendensicht noch weitergehend abgebildet wird, könnte den Studierenden die Möglichkeit gegeben werden, in regelmäßig stattfindenden Feedback-Runden ihre Sicht und ihre Erfahrungen mit dem Studiengang zu äußern. Offen bleibt aus Sicht des Gutachtergremiums zum jetzigen Zeitpunkt, zu dem noch keine Studierenden immatrikuliert sind, die Frage, wie die Absolventenbefragung für diesen Studiengang erfolgen wird. Entsprechende Instrumentarien könnten noch entwickelt bzw. vorhandene angepasst und mittelfristig eingesetzt werden.

Die Handhabung von Daten erfolgt im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzes, da der Studiengang in bereits vorhandene datenschutzkonforme Strukturen eingebettet wird. Sofern Studierende dieses Programms eigene Ideen einbringen, nimmt der Bereich des geistigen Eigentums eine gesonderte Rolle ein und wird im Umgang und Austausch mit Dritten (z.B. Kooperationspartner der Hochschule) respektiert und berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Heilbronn steht nach ihrem Leitbild für eine moderne und aufgeschlossene Gesellschaft mit demokratischen Grundwerten. Die Förderung von Studentinnen, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Professorinnen in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist nicht nur gesetzlich geboten, sondern nach Angaben im Selbstbericht auch ein wichtiges strategisches Hochschulziel. Der Gleichstellungsbericht der Hochschule fasst die Aktivitäten zusammen. An der Hochschule soll niemand aufgrund von Geschlecht, ethnischer oder sozialer Herkunft, äußerer Erscheinung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Religion oder Weltanschauung benachteiligt werden. Auch Gewalt, Mobbing und Stalking sind verboten. Ein einfaches Leitsystem auf der Homepage soll allen Betroffenen helfen, schnell die richtigen Anlaufstellen zu den Themen Rassismus, Mobbing, Belästigung, Chancengleichheit, Menschen mit Beeinträchtigungen, Hochschuleseelsorge und Psychosoziale Beratungsstellen zu finden.

Die Core Values der HUGS werden nach Angaben der Hochschule im Studiengang gelebt. Als Teil eines internationalen Umfelds wird die Weltoffenheit unter allen Mitgliedern und darüber hinaus unterstützt. Vielfalt ist eine Bereicherung. Daher verpflichtet sich die HUGS zur Einhaltung der folgenden Bestimmungen:

- „Wir verstehen Vielfalt als Chance
- Wir erlauben keine Diskriminierung in jeglicher Form
- Wir machen keinen Unterschied - Gleichbehandlung und Chancengleichheit ist ein Recht für alle
- Wir respektieren die Rechte des Einzelnen
- Wir akzeptieren andere Standpunkte und reflektieren sie auf verantwortungsvolle Weise
- Wir gehen sorgfältig mit Ressourcen um.“

Es gilt § 5a („Mutterschutz, Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegezeiten“) der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn – Technik - Wirtschaft - Informatik – für Masterstudiengänge mit einer Regelstudiendauer von 3 Semestern für Mütter sowie für Personen, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen. Unter § 7 („Allgemeine Regeln der Prüfungsdurchführung“) Abs. 3 ist der Nachteilsausgleich geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

An der Hochschule werden in Prüfungsangelegenheiten Mutterschutz, Erziehungs-, Betreuungs- und Pflegezeiten berücksichtigt. Ein Nachteilsausgleich ist in der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Heilbronn verortet. Anlaufstellen für Studierende mit Behinderungen und eine psychosoziale Beratung sind an der Hochschule gegeben.

Der Anteil der Professorinnen auf Hochschulebene lag im Jahr 2019 bei insgesamt 21,7%. Da der Studiengang erst ab Herbst 2021 angeboten wird, ist keine konkrete Aussage hinsichtlich einer Entwicklung des Anteils weiblicher Lehrender möglich. Die Lebensläufe der Lehrenden im Studiengang (vgl. Anlage zum Selbstbericht) zeigen aktuell eine überwiegend gleichmäßige Verteilung. Dennoch begrüßt das Gutachtergremium die Bestrebungen der Fakultät, den Anteil weiblicher Lehrender zu fördern. Es wird zudem angeraten, für die nächste Akkreditierung eine gesonderte Statistik für die HUGS zu führen, um bezüglich des Themas Geschlechtergerechtigkeit bessere Erkenntnisse zu erlangen. Auffallend ist, dass eine geschlechterneutrale Ansprache der Studierenden auf Studienebene in den vorliegenden Dokumenten nicht durchgängig erfolgt. Beispielsweise wird in der Modulbeschreibung mehrfach der Ausdruck „Studenteneinsatz“ (statt „Studierendeneinsatz“) verwendet. In der Modulbeschreibung unter Modul M 4.3 ist unter „besondere Merkmale / Anwendbarkeit Modul“ der Verweis auf „wird von einem aktiven Fachmann auf dem Gebiet geliefert“; an dieser Stelle wäre ein neutraler Ausdruck oder der Hinweis auf die entsprechende Lehrkraft wünschenswert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 16 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.8 Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

(nicht einschlägig)

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

(nicht einschlägig)



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Aufgrund der Covid 19-Pandemie wurde die Begehung im virtuellen Format durchgeführt.
- Nachreichungen der Hochschule im Anschluss an die Online-Begehung:
 - Ausgewählte Syllabi des Studiengangs „Unternehmensführung“ (M.Sc.)
 - Evaluationsbögen auf Englisch
 - Aktualisiertes Modulhandbuch auf Deutsch und Englisch
 - Informationen zur räumlichen Ausstattung, zu Praxispartnern und Lehrbeauftragten
 - Begründung des Master of Science als Abschlussgrad
- Nachreichungen der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme zur Entwurfsfassung des Akkreditierungsberichts
 - Stellungnahme der Hochschule zur Entwurfsfassung des Akkreditierungsberichts
 - Senatsantrag für die 412. Sitzung des Senats am 30.07.2021 für die Genehmigung der erforderlichen SPO-Änderungen
 - Senatsantrag für die 412. Sitzung des Senats am 30.07.2021 zur Ergänzung des Allgemeinen Teil der SPO – Master 3 Semester in § 1 und § 15.
 - Ergänzter SPO Studiengang „Entrepreneurship“ (M.Sc.)
 - Ergänzttes Modulhandbuch

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums Baden-Württemberg zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Ute Ambrosius**, Professur Organizational Behaviour, Management und Leadership, Hochschule Ansbach
- **Prof. Dr. Michael Pulina**, Institut für Entrepreneurship und Unternehmensmanagement, Rheinische Fachhochschule Köln

b) Vertreter der Berufspraxis

- **Christian Brandhorst**, CEO & Founder, narando GmbH, Melle

c) Vertreterin der Studierenden

- **Patricia Bartzel**, Studierende im Studiengang „Kundenbeziehungsmanagement“ (M.Sc.), TU Chemnitz



IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Nicht angezeigt, da der Studiengang erst im Wintersemester 2021/22 startet.

Erfassung „Notenverteilung“

Nicht angezeigt, da der Studiengang erst im Wintersemester 2021/22 startet.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Nicht angezeigt, da der Studiengang erst im Wintersemester 2021/22 startet.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.04.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	20.03.2021
Zeitpunkt der Begehung:	22.04.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet (optional, sofern fachlich angezeigt):	- (schriftliche Darlegung der Räumlichkeiten)



V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender

nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermitt-

lung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)